

# Schritt für Schritt

Drohend zahlungsunfähige Unternehmen können sich nun mit Hilfe des präventiven Restrukturierungsrahmens sanieren. Aber wie läuft eine insolvenzabwendende Sanierung in der Praxis ab? Text: Daniel Arends und Christoph Enkler



blackatmon - stock.adobe.com

Um nicht ins Stolpern zu geraten, ist die Vorbereitung der Sanierung im präventiven Restrukturierungsverfahren maßgebend.

— **Der präventive Restrukturierungsrahmen** soll insolvenzabwendende Sanierungen erleichtern. Der Erfolg hängt dabei maßgeblich von der Vorbereitung ab und erfordert die Ausarbeitung und Verhandlung eines umfassenden Sanierungskonzepts. Gegenstand der dabei anzustellenden Überlegungen ist insbesondere die Frage, welches Verfahren für die Umsetzung der Restrukturierung geeignet ist: In Betracht kommen in nationalen Fällen eine vollkonsensuale außergerichtliche Sanierung, eine Sanierung im Wege eines Insolvenzverfahrens oder aber eine Sanierung auf Basis des präventiven Restrukturierungsrahmens (StaRUG).

## Liquiditätsplanung essentiell

Unternehmen, die drohend zahlungsunfähig sind, können die Instrumente des Restrukturierungsrahmens in Anspruch nehmen. Eine potentiell drohende finanzielle Krise und damit der Re-

strukturierungsbedarf müssen deshalb frühzeitig erkannt und eine integrierte Liquiditätsplanung aufgesetzt werden. Sie erlaubt es den Geschäftsführern, rechtzeitig Restrukturierungsmaßnahmen einzuleiten und den Solvenzstatus des Unternehmens fortlaufend zu überwachen, um so im Falle einer eintretenden materiellen Insolvenzreife ihren Insolvenzantrags- und Anzeigepflichten nachzukommen.

Für den Erfolg der Sanierung ist entscheidend, dass frühzeitig ein Restrukturierungsplan ausgearbeitet wird, der ähnlich wie ein Insolvenzplan aus einem darstellenden und einem gestaltenden Teil besteht. In dem auf einem Sanierungskonzept beruhenden Restrukturierungsplan müssen zunächst Art, Ausmaß und Ursachen der Krise dargestellt werden. Auf dieser Grundlage werden dann das Ziel der Restrukturierung sowie die Maßnahmen beschrieben, die zur Erreichung des Restrukturierungsziels nötig sind.

Scheitert ein außergerichtlicher Sanierungsversuch, da keine vollkonsensuale Einigkeit mit

den Gläubigern, Gesellschaftern oder anderen Stakeholdern erzielt werden kann, und ist das Unternehmen lediglich drohend zahlungsunfähig, kann das Restrukturierungsvorhaben beim zuständigen Restrukturierungsgericht angezeigt werden, um eine Sanierung mit Hilfe eines Restrukturierungsplans zu erreichen. Die Anzeige des Vorhabens ist Voraussetzung für die Instrumente des Restrukturierungsrahmens.

Der Anzeige sind unter anderem der Entwurf eines Restrukturierungsplans oder – sofern ein solcher nach dem Stand des angezeigten Vorhabens noch nicht ausgearbeitet und ausgehandelt werden konnte – ein Sanierungskonzept sowie eine Darstellung des Stands der Verhandlungen mit Gläubigern, Gesellschaftern und übrigen Stakeholdern zu den geplanten Maßnahmen beizufügen. Während der mit der Anzeige bestehenden Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache wandelt sich eine möglicherweise in dieser Zeit entstehende Insolvenzantragspflicht in eine bloße Anzeigepflicht der Geschäftsleiter.

## Verschiedene Instrumente beantragen

Gleichzeitig mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens können verschiedene Instrumente des präventiven Restrukturierungsrahmens beantragt werden. Hierzu zählt (i) die Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens, (ii) die gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind, (iii) die gerichtliche Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen (zum Beispiel eine Vollstreckungs- und Verwertungssperre) und (iv) die gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans.

Unter bestimmten Voraussetzungen bestellt das Restrukturierungsgericht einen sogenannten Restrukturierungsbeauftragten, dessen Aufgabe es ist, an der Restrukturierung mitzuwirken und den Prozess zu überwachen. Die Bestellung ist in einigen Fällen obligatorisch (beispielsweise wenn eine Stabilisierungsanordnung wie eine umfassende Vollstreckungs- und Verwertungssperre beantragt wird), in anderen Fällen fakultativ auf Antrag.

Das Unternehmen hat grundsätzlich die Wahl, ob die formelle Abstimmung über den Restrukturierungsplan im Rahmen eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrens erfolgen soll. In beiden Fällen erfolgt die Abstimmung in anhand sachlicher Kriterien festzulegenden Gruppen, in welche die vom Plan betroffenen Gläu-

biger einzuteilen sind. Grundsätzlich bedarf es zur Planannahme einer Summenmehrheit von 75 Prozent der Forderungssummen in der jeweiligen Gruppe.

Eine Ausnahme hierzu bildet der gruppenübergreifende „Cram down“, wodurch unter bestimmten Voraussetzungen auch die nicht vorliegende Zustimmung einer Gruppe überwunden werden kann. Sofern allerdings kein einstimmiges Votum über den Plan erfolgt, bedarf es zur vollumfänglichen Wirksamkeit des Restrukturierungsplans der gerichtlichen Bestätigung. Häufig wird der Abstimmung sowohl im gerichtlichen als auch im außergerichtlichen Verfahren eine Versammlung der Planbetroffenen zur gemeinschaftlichen Erörterung des Plans vorausgehen.

Bevor der Restrukturierungsplan den Gläubigern zur Abstimmung vorgelegt wird, nimmt das Gericht auf Antrag eine Vorprüfung des Restrukturierungsplans vor. Durch die Vorprüfung können bestimmte für die spätere gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans relevante Fragen einer Vorabklärung zugeführt und so das Risiko einer späteren Versagung der gerichtlichen Planbestätigung oder Anfechtung durch Dritte minimiert werden.

Damit der Restrukturierungsplan seine Wirkungen auch gegenüber widersprechenden oder an der Abstimmung nicht teilnehmenden Planbetroffenen entfaltet, bedarf es seiner gerichtlichen Bestätigung. Diese setzt in materieller Hinsicht unter anderem voraus, dass die nicht zustimmende Gruppe durch den Restrukturierungsplan nicht schlechtergestellt wird, als sie ohne den Plan stünde. Gegen den Beschluss steht den Planbetroffenen die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde offen.

## Flexibles Verfahren

Mit dem Restrukturierungsrahmen ist also ein flexibles Verfahren eingeführt worden, das vorinsolvenzliche Sanierungen erleichtert, da es vorinsolvenzlich die Umsetzung von Maßnahmen gegen den Willen obstruierender Minderheiten ermöglicht, was bisher grundsätzlich nur bei der Restrukturierung von Schuldverschreibungen eine Option war. Da jedoch Personalmaßnahmen nicht unter erleichterten Voraussetzungen umgesetzt und wirtschaftlich nachteilige Verträge etwa nicht einseitig unter erleichterten Bedingungen beendet werden können, dürfte der Nutzen des Restrukturierungsrahmens bei erforderlichen operativen Sanierungen eher gering sein.

### Autoren

**Daniel Arends** ist Partner bei Brinkmann & Partner in Hamburg.  
d.arends@brinkmann-partner.de



Brinkmann & Partner

**Christoph Enkler** ist Partner bei Brinkmann & Partner in Frankfurt am Main.  
c.enkler@brinkmann-partner.de



Brinkmann & Partner